



Umsetzung des Pariser Klimaabkommens im Non-ETS-Sektor

Kommission legt Vorschläge zu Lastenteilung, Landnutzung und für die Bereiche Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfälle vor

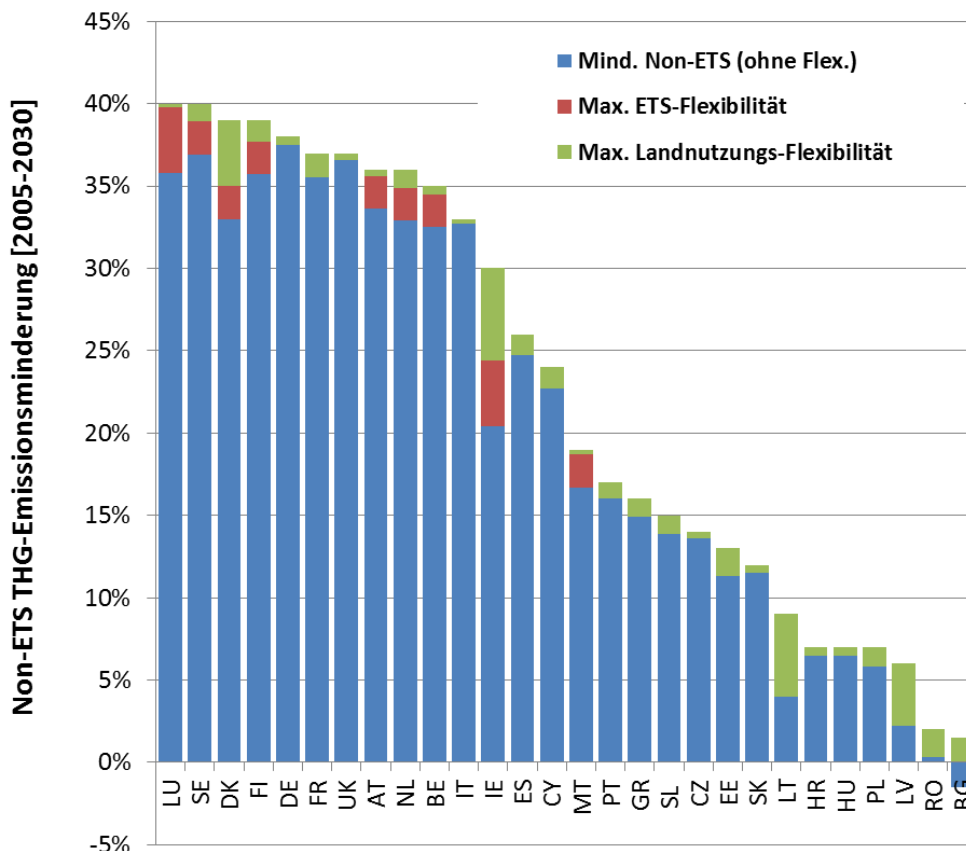
Nachdem die Kommission bereits im vergangenen Jahr einen Vorschlag für die Reform des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) vorgelegt hatte, hat sie am 20.7.2016 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das sich auf den Non-ETS-Sektor richtet. Der Non-ETS-Sektor ist strategisch für die Erreichung der Klimaziele wichtig, auf ihn entfielen im Jahr 2014 fast 60% der Treibhausgasemissionen in der EU.

Das Paket enthält drei Vorschläge: einen Legislativvorschlag zu verbindlichen Zielen für alle EU-Staaten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfälle („effort-sharing“), einen Legislativvorschlag über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und eine Mitteilung über eine

europäische Strategie für emissionsarme Mobilität.

Zum Hintergrund

Die EU-Staaten hatten sich im Oktober 2014 darauf geeinigt, bis 2030 gemeinsam die Treibhausgasemissionen in allen Sektoren der Wirtschaft um mindestens 40% gegenüber 1990 zu verringern. Zu diesem Emissionsminderungsbeitrag hat sich die EU auch im Pariser Klimaabkommen im Dezember 2015 verpflichtet. Zur Verwirklichung müssen alle Wirtschaftsbranchen einen Beitrag leisten. Der unter das Emissionshandelssystem (ETS) fallende Industrie- und Stromsektor muss seine Emissionen bis 2030 gegenüber 2005 um 43% reduzieren, sonstige Wirtschaftszweige wie Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall und Forstwirtschaft um 30%.





Mit den am 20.7. vorgelegten Vorschlägen will die Kommission ein Instrumentarium mit klaren Regeln für einen erfolgreichen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft schaffen. Die Vorschläge für den Non-ETS-Sektor enthalten verbindliche nationale Reduktionsziele für alle EU-Staaten. Diese Ziele sind spezifisch auf die einzelnen Mitgliedstaaten zugeschnitten und orientieren sich am Bruttoinlandsprodukt. Sie enthalten Flexibilisierungsmechanismen, die für einige Mitgliedstaaten in engen Grenzen eine Öffnung zum ETS und die Anrechnung von natürlichen CO₂-Senken wie z.B. Wälder zulassen und darüber hinaus Kooperationen zwischen Mitgliedstaaten ermöglichen. Für Deutschland schlägt die Kommission als verbindliches Ziel vor, dass die Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Bereich bis 2030 38% unter den Emissionen von 2005 liegen sollen.

Miguel Arias Cañete, der Kommissar für Klimaschutz und Energie, nannte die verbindlichen nationalen Ziele „gerecht, flexibel und realistisch“. Man setze damit die richtigen Anreize, um Investitionen in Sektoren wie Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude und Abfallwirtschaft anzuschieben.

Einzelne Sektoren

Angesichts des hohen Anteils des Verkehrs am Emissionsausstoß schlägt die Kommission eine Strategie für emissionsarme Mobilität vor, in der die wichtigsten Ansatzpunkte im Verkehrsbereich ermittelt werden. Näheres dazu in einem gesonderten Beitrag im Kapitel Verkehr in diesem Wochenbericht.

Zum ersten Mal werden auch Landnutzung und Forstwirtschaft in den EU-Rahmen für Klima- und Energiepolitik einbezogen. Näheres zum Thema LULUCF in einem gesonderten Beitrag in diesem Wochenbericht.

Mit Blick auf den Gebäudesektor prüft die Kommission zur Zeit den geltenden EU-Rahmen für Energieeffizienz; sie wird im Laufe des Jahres Vorschläge unter anderem dazu unterbreiten, wie Anreize für Investitionen in die Gebäuderenovierung gegeben werden können. Darüber hinaus stellt die Kommission in diesem Jahr ein freiwilliges branchenweites Recyclingprotokoll für Bau- und Abbruchabfälle fertig.

Auch bei der Abfallwirtschaft sieht die Kommission Handlungsbedarf. Die Rahmenrichtlinie über Abfälle und die Richtlinie über Abfalldeponien, für die die Kommission im vergangenen Jahr im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets Änderungen vorgeschlagen hat, sollen zur erheblichen Verringerung der Emissionen aus Abfällen beitragen.

Flexibilisierung durch ETS, Landnutzung und „Banking and Borrowing“

Der Vorschlag sieht nicht nur verbindliche nationale Ziele vor, sondern auch eine Reihe von neuen flexiblen Mechanismen. So dürfen eine Reihe von Mitgliedstaaten ihre nationalen Ziele erreichen, indem bestimmte Emissionen aus dem Non-ETS-Sektor über ETS-Zertifikate, die normalerweise versteigert und für diesen Mitgliedstaat Einkünfte generieren würden, erfasst werden. Allerdings dürfen EU-weit im Zeitraum 2021-2030 100 Millionen Tonnen CO₂ nicht überschritten werden. Um die Berechenbarkeit des ETS auch weiterhin zu gewährleisten, müssen die in Frage kommenden Mitgliedstaaten der Kommission vor 2020 mitteilen, in welchem Umfang sie diese Flexibilitätsmöglichkeit in Anspruch nehmen werden. Deutschland, Frankreich und UK u.a. sind von diesem Flexibilisierungsmechanismus ausgenommen.

Um Anreize für weitere Maßnahmen im Landnutzungssektor zu schaffen, wird auch die Möglichkeit eingeräumt, EU-weit bis zu 280 Millionen Tonnen CO₂ aus bestimmten Flächenkategorien gutzuschreiben und während des Zeitraums 2021-2030 für die Verwirklichung nationaler Ziele zu nutzen. Die Zahl der Gutschriften, die ein Mitgliedstaat verwenden kann, ist im Vorschlag vorgegeben. Mitgliedstaaten mit einem größeren Anteil an Agraremissionen können in höherem Umfang davon Gebrauch machen. Damit will die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, dass in der Landwirtschaft ein geringeres Emissionsminderungspotenzial besteht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Übertragung bzw. Vorwegnahme (Banking and Borrowing) witterungs- oder wirtschaftlich bedingte jährliche Emissionsschwankungen aufzufangen.



Linearer Pfad der Absenkung

Die im Vorschlag festgelegten nationalen Ziele gelten nicht nur für das Jahr 2030. Vielmehr sieht der Vorschlag für jedes Jahr des Zehnjahreszeitraums bis 2030 eine Obergrenze vor, die jedes Jahr progressiv niedriger wird (linearer Pfad). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Emissionen von Jahr zu Jahr stetig zurückgehen. Als Ausgangspunkt für die lineare Zielkurve wird das Jahr 2020 festgesetzt, da die Emissionen des Zeitraums 2016-2018 als Durchschnitt gewertet werden und diese Daten im Jahr 2020 als aktuellste Daten vorliegen werden

Berichterstattung und Fortschrittsüberwachung

Die Kommission wird die Fortschritte bei der Zielverwirklichung evaluieren und entsprechend Bericht erstatten. Ist ein Mitgliedstaat nicht auf Kurs, muss er einen

Weiterführende Informationen mit weiteren Verlinkungen zu den Rechtstexten:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteld=1&year=2016&number=482&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceld=&documentType=&title=>

entsprechenden Aktionsplan aufstellen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den potenziellen Beitrag des Landnutzungssektors berücksichtigen zu können, sollen die THG-Emissionsberichte der Mitgliedstaaten künftig nur noch alle fünf Jahre anstatt jährlich umfassend überprüft werden. Auch die formellere Compliance-Kontrolle findet nur noch fünfjährlich statt. Die erste Überprüfung dieser Art für den Zeitraum 2021-2025 wird im Jahr 2027, die für den Zeitraum 2026-2030 im Jahr 2032 stattfinden. Dieser Berichtsmodus steht in Einklang mit dem im Übereinkommen von Paris vorgesehenen Fünfjahres-Überprüfungszyklus und der Eigenverpflichtung der Kommission zu einer besseren Rechtsetzung.

Kommt ein Mitgliedstaat seiner Jahresverpflichtung in einem gegebenen Jahr trotz Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten noch immer nicht nach, wird das Defizit mit einem Faktor von 1,08 multipliziert und der Verpflichtung für das Folgejahr zugeschlagen.

[&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC%20](http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteld=1&year=2016&number=482&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceld=&documentType=&title=)

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2545_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-2499_de.htm